Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 4756.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 9. August 1856. den Bau der in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln gelegenen Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1857.

(Nr. 4757.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Orżec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der Grundstücke im Orżec - Gebiete des Kreises Neidenburg, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Sozietät

Um die Grundstücke des Orżec-Gebietes im Kreise Neidenburg durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät des Orżec-Gebietes."

Die Sozietät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 12,498 Morgen 131 □Ruthen. Von diesen Grundstücken, welche auf sieben Spezial-Karten des Vermessungsrevisors Wischhusen und auf einer Generalkarte des Feldmessers v. Bredow vom Jahre 1854. verzeichnet sind, gehören:

1)	zur Dorfschaft	Wallendorf	555	Morg.	31	□R.
2)	= =	Muschaken	333	=	86	=
3)	dem Königlichen Forstfiskus		280	=	32	=
4)	zur Dorfschaft	Omulefofen	205	=	162	=
5)	= =	Napiewoda	80	=	143	=
6)	= =	Uleschen	887	=	145	=
7)	= =	Retkowen	476	=	153	=
8)	= =	Malgaofen	304	=	115	=
9)	= =	Saddek	1522	=	59	=
10)	= =	Puchalowen	1027	=	101	=
11)	= =	Neuschwerder	712	=	123	=
12)	= =	Waschulken	84	=	115	=
13)	= =	Wienzkowen	82	=	104	=
14)	= =	Moczisko	14	=	126	=
15)	= =	Bartoschken	57	=	174	=
		Seite	6627	Morg.	49	□R.

Ueber-

		Uebertrag	6627 Morg.	49	□R.
16)	zur Dorfschaft	Gregersdorf	50 =	160	=
17)	= =	Gr. Grabowen	85 =	100	=
18)	= =	Jägersdorf	1345 =	73	=
19)	= =	Wichrowitz	986 =	79	=
20)	zum Gute	Sachen	509 =	157	=
21)	= =	Pensken	431 =	173	=
22)	= =	Kozienitz	80 =	73	=
23)	= =	Cammerau	108 =	129	=
24)	= =	Lomnau	543 =	20	=
25)	zur Dorfschaft	Roggen	1729 =	18	=
		zusammen	12,498 Morg.	131	□R.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Die Sozietät besteht aus zwei Abtheilungen. Es gehören zur

I. Abtheilung:

Uleschen	mit	140 Morg.	119	□R.
Gr. Grabowen	=	54 =	45	=
Wallendorf	=	14 =	96	=
Wienzkowen	=	59 =	30	=
Königlicher Forstfiskus	=	35 =	160	=
Gregersdorf	=	50 =	160	=
Bartoschken	=	57 =	174	=
Moczisko	=	14 =	126	=
Muschaken	=	55 =	12	=
Jägersdorf	=	1345 =	73	=
Wiechrowitz	=	986 =	79	=
Sachen	=	509 =	157	=
Pensken	=	431 =	173	=
Kozienitz	=	80 =	73	=
Camerau	=	108 =	129	=
Lomnau	=	543 =	20	=
Roggen	=	131 =	23	=
in Summa		4620 Morg.	29	□R.

II. Atheilung:

Wallendorf	mit	540 Morg.	115	□R.
Muschaken	=	278 =	74	=
Königlicher Forstfiskus	=	244 =	52	=
Seite		1063 Morg.	61	□R.

	Uebertrag	1063	Morg.	61	□R.
Omulefofen	mit	205	=	162	=
Napiewoda	=	80	=	143	=
Uleschen	=	747	=	26	=
Retkowen	=	476	=	153	=
Malgaofen	=	304	=	115	=
Saddek	=	1522	=	59	=
Puchalowen	=	1027	=	101	=
Neuschwerder	=	712	=	123	=
Waschulken	=	84	=	115	=
Wienzkowen	=	23	=	74	=
Roggen	=	1597	=	175	=
Gr. Grabowen	=	31	=	55	=
	in Summa	7878	Morg.	102	□R.

Die Sozietät hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern und so weit es möglich zu bewässern. Sie hat zu dem Ende die nöthigen Kanäle, Gräben, Wasserrinnen, Brücken, Staudämme und Schleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplane auszuführen und die künftige Unterhaltung dieser Anlagen zu bewirken.

Ueber die betreffenden Anlagen und über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke ist ein Kataster vom Sozietätsvorstande zu führen.

§. 4.

Aufbringung der Kosten.

Jede Abtheilung bringt in sich die zur Ausführung ihrer Anlagen verwendeten, sowie die zu deren Unterhaltung erforderlichen Kosten auf.

Die Aufbringung erfolgt nach Maaßgabe des Vortheils, welchen die Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und sind dabei vier Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse	I.	pro	Morgen	beiträgt	4	Theile,
= =	II.	=	=	=	3	=
= =	III.	=	=	=	2	=
= =	IV.	=	=	=	1	Theil.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Kommission. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden, sowie den Rittergutsbesitzern und dem Vertreter des Forstfiskus extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Königsberg und sonst auf ortsübliche Weise eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Sozietätsvorstande zugestellt.

Zu den Verwaltungskosten der Sozietät, sowie zu Anlagen, bei welchen die ganze Sozietät interessirt, trägt jede Abtheilung nach dem Maaßstabe ihrer Flächengröße bei.

§. 5.

Zur Ausführung der Meliorationen ist die Sozietät befugt, ein Darlehn bis auf Höhe von vier und zwanzig tausend Thalern aufzunehmen. Das Darlehn muß mindestens mit zwei Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich amortisirt werden.

§. 6.

Jedes Sozietätsmitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (§. 15.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung, resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

 Die

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

Innere Verfassung der Sozietät.

An der Spitze der Sozietät steht ein Schaudirektor, der zugleich Schau-Direktor der Abtheilungen ist; jede Abtheilung hat einen Vorstand; die Vorstandsmitglieder der beiden Abtheilungen bilden den Vorstand der Sozietät.

Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

Der Vorstand besteht:

in der ersten Abtheilung aus

1) einem Abgeordneten, welcher nebst einem Stellvertreter von den Schulzen aus
Uleschen, Gr. Grabowen, Wallendorf, Wienzkowen, Grägersdorf, Bartoschken, Moczisko und Muschaken,
aus der Mitte der betheiligten Besitzer gewählt wird;

2) den Schulzen der Dorfschaften
Jägersdorf, Wichrowitz und Roggen;

3) den Besitzern der Güter
Sachen, Penzken, Kozienitz, Camerau und Lomnau;

4) einem Abgeordneten des Königlichen Forstfiskus;

in der zweiten Abtheilung aus

1) einem Abgeordneten, welcher nebst einem Stellvertreter von den Schulzen in den Dorfschaften
Muschaken, Omulefofen, Napiewoda, Malgaofen, Waschulken, Wienzkowen und Gr. Grabowen,
aus der Mitte der betheiligten Besitzer gewählt wird;

2) aus den Schulzen der Ortschaften
Wallendorf, Uleschen, Retkowen, Saddek, Puchalowen, Neuschwerder und Roggen;

3) einem Abgeordneten des Königlichen Forstfiskus.

Die

Die Besitzer der Güter ernennen für sich je einen Stellvertreter; Stellvertreter der Schulzen sind die dieselben im Schulzenamte vertretenden Rathmänner.

§. 9.

Die Mitglieder des Vorstandes der Sozietät wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung in Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Landrath des Kreises Neidenburg und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 10.

Der Vorstand der Sozietät wird nach Bedürfniß vom Schaudirektor, mindestens aber alle drei Jahre zusammenberufen. Er hat über die die ganze Sozietät betreffenden Angelegenheiten zu beschließen, den Sozietätsetat festzusetzen und Streitigkeiten unter den Abtheilungen wo möglich zu schlichten.

Die Vorstände der Abtheilungen versammeln sich regelmäßig alle Jahre einmal im Frühjahre zur Grabenschau, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Abtheilungsmitgliedern wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender der Vorstände mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn in den Abtheilungssitzungen vier, und in der Sitzung des ganzen Sozietätsvorstandes acht Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist.

Bei

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und zwei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Behörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium der Meliorationssozietät des Orzecgebietes"

und hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;
b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
c) die Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen und die Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
d) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlung nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;
e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizeireglements die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. Seite 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungsanlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten

ten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten; alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 9. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13.

Zur Bewachung und Bedienung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen; der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Neidenburg als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hierzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaaße, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreibt.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerungen, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst vornehmen, ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850., Gesetz-Sammlung für 1850. S. 266.).

§. 18.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinem Grundstücke vorzunehmen; dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen unterlassener oder schlechter Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

§. 19.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die

die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrathe jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 20.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 21.

Transitorische Bestimmungen.

Bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen leitet der Landrath des Kreises Neidenburg als Kommissarius des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau, und versieht die Stelle des Schaudirektors.

Ein vom Vorstande zu wählender Ausschuß von drei Mitgliedern unterstützt ihn dabei.

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius, im Beisein des Regierungsbaurathes, dem Schaudirektor und Vorstand der Sozietät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbautechnikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 51. sein Bewenden.

§. 22.

Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4758.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 17. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).